

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1971	Nummer 108
---------------------	---	-------------------

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
9. 9. 1971	RdErl. — Schadlose Beseitigung von Abfallstoffen	1540
	Landschaftsverband Rheinland	
19. 9. 1971	Bek. — 7. Tagung der 5. Landschaftsversammlung	1541

II.

Schadlose Beseitigung von Abfallstoffen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 9. 1971 — III A 3 — 190 — 18461

1 Die allgemeine Zuständigkeit für den Bereich Abfall (Hausmüll, Sondermüll) obliegt mir; bestehende Ressortzuständigkeiten bleiben unberührt.

2 Im Rahmen meiner allgemeinen Zuständigkeit nach Nr. 1 haben die Wasserbehörden mit den sonst zuständigen Behörden (z. B. der Bauaufsicht, der Bergaufsicht, den Forstbehörden, der Gewerbeaufsicht, des Gesundheitswesens, der Kommunalaufsicht, der Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den allgemeinen Ordnungsbehörden) eng zusammenzuarbeiten. Sie werden in fachlicher Hinsicht durch die Wasserwirtschaftsämter unterstützt. Zentrale und überregionale Untersuchungen, Forschungsvorhaben, Entwicklungen und die Personalfortbildung werden Aufgabe der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz sein. Die Landesanstalt wird auch mit den weiteren auf dem Sachgebiet der Abfallbeseitigung bereits tätigen Institutionen (z. B. Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz, Geologisches Landesamt, Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk — Auskunft- und Beratungsstelle Müll —) engen Kontakt halten.

Über die organisatorischen, personellen und finanziellen Auswirkungen werden weitere Weisungen ergehen.

3 In absehbarer Zeit ist eine umfassende gesetzliche Regelung für die Abfallbeseitigung zu erwarten (Abfallbeseitigungsgesetz). Bereits jetzt gibt es folgende Rechtsgrundlagen, die ein behördliches Eingreifen gegen eine ungeordnete Abfallbeseitigung ermöglichen:

3.1 das Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1971 (BGBl. I S. 1401). Nach § 12 des Gesetzes haben die Gemeinden und Gemeindeverbände darauf hinzuwirken, daß die festen oder flüssigen Abfall- oder Schmutzstoffe so beseitigt werden, daß Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht entstehen;

3.2 das Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158) und das Fleischbeschauengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1711). Aufgrund der §§ 17, 26 des Viehseuchengesetzes und der §§ 7 bis 10 des Fleischbeschauengesetzes müssen anfallende Abfallstoffe schadlos beseitigt werden;

3.3 das Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) — WHG —. Nach § 26 Abs. 2, 34 Abs. 2 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, daß die schädliche Verunreinigung eines Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Ist eine (geplante) Müllablagerung geeignet, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Verunreinigungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, so handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG; sie bedarf deshalb einer besonderen wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung;

3.4 das Landeswassergesetz (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22). Nach § 25 Abs. 1 LWG müssen in Wasserschutzgebieten Müll- und Schuttablagerungen — sofern sie nicht in einzelnen Zonen ganz verboten

sind — von dem Regierungspräsidenten als obere Wasserbehörde oder von der von ihm bestimmten Behörde genehmigt werden;

3.5 das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölgesetz) vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419) und die Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes vom 21. Januar 1969 (BGBl. I S. 89), die gewährleisten sollen, daß Altöle möglichst ohne Gefahren für oberirdische Gewässer und das Grundwasser beseitigt werden;

3.6 die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1900 (RGBl. I S. 871), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) — GewO —. Nach § 18 GewO kann die Genehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 16 GewO auch mit Auflagen für eine geordnete Beseitigung der anfallenden Abfallstoffe verbunden werden. Außerdem können nach § 25 Abs. 3 GewO nachträgliche Anordnungen hinsichtlich der Abfallbeseitigung getroffen werden.

3.7 das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) — SGV. NW. 75 — ABG. Nach §§ 67, 196, 198 ABG kann im Rahmen der bergrechtlichen Betriebspläne sowie bei akuter Gefahr durch Ordnungsverfügung eine geordnete Abfallbeseitigung sichergestellt werden;

3.8 das Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1970 (GV. NW. S. 283/SGV. NW. 7129) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Errichtung und Betrieb von Müllverbrennungsanlagen) vom 24. Juni 1963 (GV. NW. S. 234/SGV. NW. 7129);

3.9 die Erste Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) mit Vorschriften auch über radioaktive Abfälle;

3.10 das Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) und die zahlreichen dazu erlassenen örtlichen ordnungsbehördlichen Verordnungen, z. B. über die Reinhaltung der Gemeindegebiete, von Campingplätzen usw.;

3.11 die ordnungsbehördliche Verordnung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 9. August 1971 (GV. NW. S. 227/SGV. NW. 2061). Die Verordnung verpflichtet die Unternehmer, die Wegschaffung gesundheitsgefährdender Abfallstoffe anzuzeigen und die Abfallstoffe entsprechend den Angaben in der Anzeige wegzuschaffen. Sie gibt den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Bergbehörden die Möglichkeit, die beabsichtigte Wegschaffung des Abfalls zu untersagen, wenn nicht sichergestellt ist, daß die Stoffe gefahrlos beseitigt werden, und erstreckt sich damit auch auf die Lagerung dieser Stoffe selbst;

3.12 die Bauordnung (BauO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232). Nach § 55 BauO NW und § 38 der Ersten Verordnung zur Durchführung der BauO NW vom 26. Mai 1970 (GV. NW. S. 410/SGV. NW. 232) müssen Anlagen für die Sammlung oder Beseitigung von Abfallstoffen so angeordnet, hergestellt und instandgehalten werden, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen;

3.13 das Feld- und Forstschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1970 (GV. NW. S. 302/SGV. NW. 45).

Nach § 22 des Gesetzes handelt ordnungswidrig, wer in Feld oder Forst vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt auf ein Grundstück Steine, Schutt oder Unrat bringt oder wirft;

- 3.14 das Landesforstgesetz vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588 / SGV. NW. 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251). Nach § 7 Abs. 2 des Landesforstgesetzes sollen erhebliche Verunreinigungen des Waldes auf Kosten des Landes beseitigt werden;

- 3.15 das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187). Nach § 3 des Gesetzes sind Tierkörper und Tierkörperteile grundsätzlich in besonderen Anlagen (Tierkörperbeseitigungsanlagen) durch hohe Hitzegrade unschädlich zu beseitigen.

- 4 Verwaltungsvorschriften mit technisch-wirtschaftlichen Richtlinien für die Beurteilung von Abfallbeseitigungsanlagen und Hinweisen über die Planung, Erschließung und Einrichtung, den Betrieb einer Deponie, die Umwandlung ungeordneter Abfallplätze in Deponien, den Abschluß der Deponie und die Folgemaßnahmen befinden sich in den RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1969 und v. 30. 9. 1969 (SMBI. NW. 2020).

- 5 Die meisten Gemeinden haben eigene Müllabfuhr-Satzungen erlassen. Danach sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, den auf ihrem Grundstück anfallenden Müll durch die kommunale Müllabfuhr beseitigen zu lassen (Anschluß- und Benutzungszwang).

Ortsrechtliche Vorschriften, die die Ablagerung gefährlicher Abfallstoffe verhindern sollen, müssen strikt angewandt oder sollten — soweit sie noch nicht bestehen — erlassen werden. Dabei ist die Beteiligung der Wasserbehörden sachlich geboten. Die Überwachung der Deponie muß gewährleisten, daß unkontrollierte Ablagerungen ausgeschlossen werden.

- 6 Speziell für die **Beförderung** gefährlicher Güter auf Straße, Schiene, Wasser und in der Luft sind zu beachten:

- das Bundesgesetz vom 18. August 1969 (BGBl. II S. 1489), mit dem das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gebilligt und veröffentlicht wird,
- die Verordnung des Bundesministers für Verkehr über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 23. Juli 1970 (BGBl. I S. 1133),
- § 22 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1665).
- die Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) vom 25. Februar 1961 in der Fassung der Verordnung vom 6. März 1967 (BGBl. II S. 1140) sowie die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 17. April 1970 (BGBl. I S. 358),
- die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (BGBl. I S. 1305),
- die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (BGBl. I S. 178) mit in einer Anzahl anderer Verordnungen mit Spezialvorschriften,

- das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (BGBl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (BGBl. I S. 345),

- die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1968 (BGBl. I S. 1263).

- 7 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, die vorhandenen Anlagen zur Ablagerung von Abfällen überprüfen und auf ihre Eignung für die Aufnahme gefährlicher Abfälle unter besonderer Berücksichtigung des Gewässerschutzes bewerten zu lassen.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

— MBI. NW. 1971 S. 1540.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: 7. Tagung der 5. Landschaftsversammlung

Die 5. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 7. Tagung auf

Montag, den 11. Oktober 1971, 10 Uhr,

nach

**Duisburg, Mercatorhalle, König-Heinrich-Platz,
Kleiner Saal (Eingang Königstraße),**

einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung neuer Mitglieder
2. Fragen und Anfragen an die Verwaltung
3. Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen
4. Nachtragsstellenplan für das Rechnungsjahr 1971
5. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1972
6. Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände
7. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen an Landstraßen

Köln, den 19. September 1971

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. Klaus

— MBI. NW. 1971 S. 1541.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.